

Entwurf zur öffentlichen Auflage über eine Verordnung über einen räumlichen Entwicklungsplan gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nenzing vom 11.12.2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom xx.xx.xxxx wird gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, Nr. 4/2019 und 57/2023 verordnet:

§ 1

Der räumliche Entwicklungsplan der Marktgemeinde Nenzing wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das von 24.1.2019 bis 8.2.2019 als Räumlicher Entwicklungsplan (REP) kundgemachte Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Marktgemeinde Nenzing vom 30.6.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Florian Kasseroler